

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: BetrVG §§ 27, 18

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 6/57

Beschluß des BAG vom 11. April 1958 LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



1 APR 5/57

IV Sa 64/57 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

B e s c h l u ß

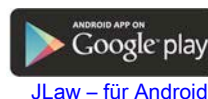
In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 11. April 1958 durch die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling, Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Krell und Kettner beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsteller wird unter Aufhebung des Beschlusses des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg Außenkammern Stuttgart vom 30. Oktober 1957 - IV Sa 64/57 - die Beschwerde des Antragseigners gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 4. Juni 1957 - II D 5/57 - zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I. Am 22. April 1957 wurde im Betrieb der Firma Streicher in Gruppenwahl der Betriebsrat, bestehend aus neun Arbeitervertretern und zwei Angestelltenvertretern, gewählt. Am 6. Mai 1957 fand die konstituierende Betriebsratssitzung statt. In dieser wurde der Arbeiter Hof zum Vorsitzenden, der Arbeiter Eberhardt mit neun gegen zwei Stimmen zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Eberhardt war in der vorhergehenden Wahl, die nach der Einheitsliste erfolgt war, in den Betriebsrat und von diesem zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt worden.

Die Angestelltengruppe des Betriebsrats war der Auffassung, es habe kein sachlicher Grund dafür vorgelegen, daß keiner der Vorsitzenden des Betriebsrats ihr, der Angestelltengruppe, angehöre. Drei Angestellte des Betriebs stellten deshalb am 9. Mai 1957 im Beschlußverfahren beim Arbeitsgericht den Antrag festzustellen, daß die Wahl des Arbeiters Eberhardt zum stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden ungültig sei. Die Arbeitergruppe des Betriebsrats bat um Zurückweisung des Antrags, da die Wahl des Eberhardt durch sachliche Momente begründet gewesen sei. Das Arbeitsgericht gab dem Antrag statt, das Landesarbeitsgericht wies ihn zurück und ließ die Rechtsbeschwerde zu. Mit dieser erstrebt die Angestelltengruppe die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Beschlusses.

II. Die Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt. Sie genügt auch entgegen der Ansicht des Antragsgegners den nach § 94 Abs. 2 ArbGG an sie zu stellenden Anforderungen; denn in ihr wird ausdrücklich gerügt, daß die Regel des § 27 BetrVG nicht nur dann als verletzt anzusehen sei, wenn ein willkürliches Handeln der Mehrheitsgruppe vorliege, sondern schon dann, wenn die Mehrheitsgruppe aus nicht sachlichen und vernünftigen Gründen, die im Einzelfall besonders zu rechtfertigen seien, von der Grundregel des § 27 BetrVG abgehe. Weiter ist in der Rechtsbeschwerdebegründung auf die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 6. August 1957, Beschw.Reg.Nr. 55/57 III,

Bezug genommen. In dieser Entscheidung wird in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ausführlich dargetan, welche Gründe zur Abweichung von der Regel des § 27 BetrVG berechtigen. Die Bezugnahme in der Rechtsbeschwerde auf diese Entscheidung ist daher inhaltlich dahin zu werten, daß der Beschwerdeführer sich die von der angefochtenen Entscheidung in den tragenden Gründen abweichende rechtliche Wertung zu eigen macht und damit die gegenteilige rechtliche Wertung in dem angefochtenen Beschluß im Wege der Rechtsbeschwerde zur Nachprüfung stellt.

Die Rechtsbeschwerde ist sachlich begründet; denn die von den Angestellten rechtzeitig erklärte Anfechtung der Wahl des Eberhardt ist nach §§ 27, 18 BetrVG zulässig (vgl. BAG 2, 182). Diese Anfechtung greift auch durch, da bei der Wahl des stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden § 27 BetrVG verletzt ist. § 27 BetrVG enthält die Sollvorschrift, daß der stellvertretende Betriebsratsvorsitzende aus der "anderen" Gruppe zu stellen ist. Wie der Senat bereits in der oben angeführten Entscheidung ausgesprochen hat, darf von dieser Sollvorschrift nur dann abgewichen werden, wenn für eine solche Abweichung sachliche, vernünftige Gründe vorliegen. Das war aber hier nicht der Fall.

Der Gesetzgeber hat die Vorschrift des § 27 BetrVG einheitlich für alle dem Betriebsverfassungsgesetz unterliegenden Betriebe geschaffen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und in welchem Maße im einzelnen Betrieb die eine Gruppe zahlenmäßig die andere Gruppe überwiegt. Daraus ist zu ersehen, daß der Gesetzgeber auch dann, wenn die eine Gruppe zahlenmäßig weit geringer als die andere ist, auf Besetzung des Postens des stellvertretenden Vorsitzenden des Betriebsrats mit einem Vertreter der kleineren Gruppe Wert gelegt hat. Dies entsprach einem allgemeinen demokratischen Grundsatz, der nicht nur bei den Wahlen nach dem Betriebsverfassungsgesetz (vgl. z. B. § 10 Abs. 1, § 47 Abs. 1 Satz 2, § 76 Abs. 2 Satz 3 BetrVG) und nach dem Mitbestimmungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



gesetz (§ 6 Abs. 1 Satz 1) seinen Ausdruck, sondern auch im parlamentarischen Raum allgemeine Beachtung findet. So entspricht es parlamentarischer Übung, zum stellvertretenden Vorsitzenden der gesetzgebenden Körperschaft einen Vertreter der zweitstärksten Fraktion zu bestellen, obwohl es auch dort im Hinblick auf die Stimmenverhältnisse möglich wäre, sowohl den Vorsitzenden wie den Stellvertreter mit einer bestehenden parlamentarischen Mehrheit der stärksten Fraktion aus deren Reihen wählen zu lassen. Die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, daß nur bei feststellbarer Willkür eine die Anfechtbarkeit der Wahl begründende Verletzung des § 27 BetrVG vorliege, ist deshalb zu eng. Nicht nur im Falle der Willkür ist eine solche Anfechtbarkeit der Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Betriebsrats möglich, sondern bereits dann, wenn nicht ausnahmsweise besondere Gründe die Besetzung sowohl des Postens des Vorsitzenden wie des Stellvertreters aus einer Gruppe gerechtfertigt erscheinen lassen. In einem solchen Fall müssen objektive Gründe vorliegen, die es nicht zulassen, einen Vertreter der anderen - schwächeren - Gruppe zum stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden zu wählen. Dies hat der Senat bereits in der Entscheidung BAG 2, 182; 3, 80 und AP Nr. 2 zu § 27 BetrVG ausgeführt.

Solche besonderen objektiven Gründe, die eine Abweichung von der Regel des § 27 BetrVG erlauben, liegen hier nicht vor. Für Akkordfragen sind besondere Akkordkommissionen vorgesehen. Außerdem ist nach dem eigenen Vorbringen des Antragsgegners der erste Betriebsratsvorsitzende in Akkordfragen besonders bewandert. Schon deshalb ist es objektiv nicht erforderlich, den Posten des jenen lediglich im Behinderungsfall vertretenden Betriebsratsvorsitzenden ebenfalls mit einem Akkordfachmann zu besetzen. Auch dürfte es dem stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden nicht unmöglich sein, sich in ihm etwa noch unbekannte Akkordfragen einzuarbeiten. Weiter ist auch die Behauptung, daß der Vertreter der Angestelltengruppe nicht das Vertrauen der Arbeiterschaft genieße, nicht geeignet, seine Wahl zum stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden



zu hindern; denn das Gesetz fordert ein solches Vertrauensverhältnis zwischen den Angehörigen der einen Gruppe und dem nach § 27 BetrVG zum stellvertretenden Vorsitzenden zu berufenden Vertreter der anderen Gruppe nicht. Das ergibt sich daraus, daß Betriebsratsvorsitzender nicht automatisch derjenige ist, der in den Betriebsratswahlen die meisten Stimmen erhalten hat, sondern daß er erst von dem Betriebsrat (nicht also von der Belegschaft) gewählt wird.

Wenn der Senat in der Entscheidung BAG 2, 182 einen Angestellten als nicht geeignet für den Posten des stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden angesehen hat, so beruhte dies auf den besonderen technischen Verhältnissen des Bergbaus. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor, so daß es bei der Regel des § 27 BetrVG verbleiben muß.

gez. Dr. Meier-Scherling Dr. Schröder Wichmann

Otto Krell

Kettner

